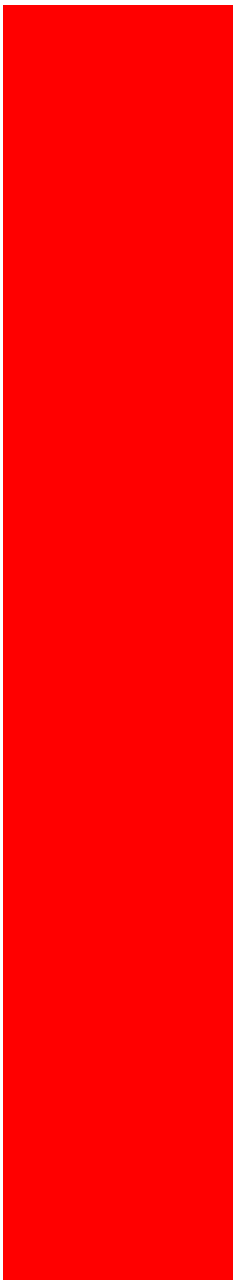


Politische Gemeinde Münsterlingen

Elektrizitätsversorgung

Reglement
über die allgemeinen Bedingun-
gen für den Netzanschluss und die
Lieferung elektrischer Energie

vom 26. Januar 2010



Inhaltsverzeichnis

		Artikel	Seite
I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
	Grundlagen und Geltungsbereich	1	3
	Begriffsbestimmungen	2	4
II	KUNDENVERHÄLTNIS		
	Entstehung des Rechtsverhältnisses	3	4
	Beendigung des Rechtsverhältnisses	4	5
	Miet- und Eigentumswechsel	5	5
III	ENERGIELIEFERUNG		
	Umfang der Energielieferung	6	6
	Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen	7	6
	Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten	8	7
IV	NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG		
	Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	9	8
	Anschluss an die Verteilanlagen	10	9
	Schutz von Personen und Werkanlagen	11	10
	Niederspannungsinstallationen	12	11
V	MESSEINRICHTUNGEN		
	Messeinrichtungen	13	12
	Messung des Energieverbrauches	14	13
VI	TARIFGESTALTUNG		
	Tarife	15	13
	Solidarhaftung bei Handänderung	16	13
VII	VERRECHNUNG UND INKASSO		
	Verrechnung	17	13
	Rechnungsstellung und Zahlung	18	13
VIII	RECHTSMITTEL		
	Rechtsmittel	19	14
IX	SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
	Übergangsbestimmungen	20	14
	Neue Anlagen	21	14
	Inkrafttreten	22	15

Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Organisationsreglement für beide Geschlechter.

Grundlagen und Geltungsbereich	I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
	Art. 1	¹ Dieses Reglement, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der Politischen Gemeinde Münsterlingen („EVU“) genannt an die Endverbraucher, nachstehend Kunden genannt, sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des EVU angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EVU und seinen Kunden. ² Der Netzanschluss an das Netz, die Netznutzung und/oder der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife. ³ In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die allgemeinen Bedingungen des vorliegenden Reglements sowie die geltenden Tarifstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist. ⁴ Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements sowie der für ihn zutreffenden Tarifstrukturen. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Website der Politischen Gemeinde Münsterlingen www.muensterlingen.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden. ⁵ Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften des EVU.

Als Kunden gelten:

- ¹ Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer;
- ² Bei Netznutzung- und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann das EVU das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benützern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf die Liegenschaftseigentümerin bzw. den Liegenschaftseigentümer.
- ³ Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG):
Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG) gelten Endverbraucher im EVU-Versorgungsgebiet mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind vom EVU nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

II. KUNDENVERHÄLTNIS

- ¹ Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das EVU-Verteilnetz, durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- ² Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge und dergleichen.
- ³ Der Kunde ist nur berechtigt die Energie zu den reglementarisch bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- ⁴ Ohne besondere Bewilligung des EVU ist der Kunde nicht berechtigt Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen des EVU keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.
- ⁵ Das EVU kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

- ¹ Das Rechtsverhältnis kann vom nicht frei marktzutrittsberechtigten Kunden nach Art. 6 StromVG, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.). Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

Im Falle der freien Wahl des Energielieferanten nach Art. 6 StromVG und Art. 11 StromVV kann der Kunde ohne schriftlich individuellen Energielieferungsvertrag sein bisheriges Leistungsverhältnis mit dem EVU unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich durch eingeschriebenen Brief kündigen, erstmals per 1. Januar 2009. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

- ² Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen, elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- ³ Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- ⁴ Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Demontage und Montage der Messeinrichtungen sowie die Aufwendungen für die Inbetriebnahme, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.
- ⁵ Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich das EVU vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- ⁶ Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies dem EVU zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.
- ⁷ Das EVU kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Dem EVU ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) Vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) Vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

III. ENERGIELIEFERUNG

Umfang der
Energielieferung

Art. 6

- ¹ Das EVU liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Das EVU ist berechtigt zu verlangen, dass der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Das EVU ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.
- ² Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.
- ³ Das EVU setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Das EVU ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

Regelmässigkeit der Energielieferung /
Einschränkungen

Art. 7

- ¹ Das EVU liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- ² Das EVU hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
 - a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- ³ Das EVU wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Voraussiehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
- ⁴ Das EVU ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

- ⁵ Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- ⁶ Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz des EVU einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im EVU-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EVU-Netz spannungslos ist.
- ⁷ Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
 - a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
 - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

Einstellung
der Energie-
lieferung
infolge Kun-
denverhalten

Art. 8

- ¹ Das EVU ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
 - a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig Energie bezieht;
 - c) den Beauftragten des EVU den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
 - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.
- ² Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EVU oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- ³ Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das EVU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- ⁴ Die Einstellung der Energielieferung durch das EVU befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EVU. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch das EVU entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- ⁵ Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen dem EVU oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

IV NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG

Vergleiche schematische Begriffserläuterungen im Anhang 1

Bewilligungen
und Zulas-
sungsanfor-
derungen

Art. 9

- ¹ Einer Bewilligung des EVU bedürfen:
 - a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzzrückwirkungen verursachen;
 - d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
 - e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
 - f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
- ² Das Gesuch ist auf den vom EVU vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschreibungen, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- ³ Der Kunde oder sein Installateur bzw. Geräteelieferant hat sich rechtzeitig bei dem EVU über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).
- ⁴ Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen des EVU geregelt.
- ⁵ Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem EVU-Verteilnetz ist dem EVU vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch das EVU und sind in der Regel entschädigungspflichtig.
- ⁶ Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
 - a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften des EVU entsprechen;
 - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
 - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (EStI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- ⁷ Das EVU kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
 - a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
 - c) für elektrische Verbraucher, die Netzzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des EVU oder dessen Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;

- d) zur rationellen Energienutzung;
 - e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).
- Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

Anschluss an
die Verteilan-
lagen

Art. 10

- ¹ Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch das EVU oder dessen Beauftragte. Die Kosten der Netzanschlussleitung gehen zu Lasten Bauherr / Kunde. Zusätzlich können für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Netzkostenbeiträge verrechnet werden. Die entsprechenden Beiträge sind im Beitrags- und Gebührenreglement der Gemeinde Münsterlingen geregelt.
- ² Das EVU bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt das EVU nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt das EVU die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- ³ Als Netzgrenzstelle (Übergabestelle) für das Eigentum zwischen EVU-Netz und Hausinstallation gilt:
 - a) bei unterirdischer Zuleitung das EVU Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers (Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung sowie die Anschlussleitung sind im Eigentum des EVU);
 - b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.
- ⁴ Die Netzgrenzstelle (Übergabestelle) ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht an der Kabel- und Rohranlage. Der Kunde übernimmt die Kosten bei Unterhaltsarbeiten für die Grabarbeiten sowie Instandstellungsarbeiten in den Privatgrundstücken inkl. Beläge, Gartenanlagen, Mauerdurchführungen, Bepflanzungen etc. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.
- ⁵ Das EVU erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.
- ⁶ Das EVU ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückeigentümer anzuschliessen. Das EVU ist berechtigt die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- ⁷ Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem EVU kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern auf Kosten des Kunden zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

- ⁸ Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.
- ⁹ Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmb Becken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- ¹⁰ Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau; Betrieb; Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.
- ¹¹ Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben des EVU in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird vom EVU in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Das EVU ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.
- ¹² Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, dem EVU in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- ¹³ Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen dem EVU und dem Kunden vertraglich separat geregelt.
- ¹⁴ Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- ¹⁵ Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt gemäss separatem Leistungsauftrag durch die Gemeinde. Nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Liegenschaftseigentümern ist das EVU berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen. Allfällig entstehender Schaden wird durch die Gemeinde vergütet. Des Weiteren erstellt und unterhält die Gemeinde die in seinem Eigentum verbleibenden Einrichtungen. Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.

Schutz von
Personen und
Werkanlagen

Art. 11

- ¹ Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt das EVU die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten kann das EVU einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.
- ² Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies dem EVU rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Das EVU legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

- ³ Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim EVU über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken das EVU zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- ⁴ Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen des EVU im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

Niederspannungsinstalla-
tionen

Art. 12

- ¹ Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.
- ² Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur dem EVU zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- ³ Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- ⁴ Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlage- teil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.
- ⁵ Das EVU fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Das EVU führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
- ⁶ Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern des EVU oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.

V. MESSEINRICHTUNGEN

Messeinrichtungen

Art. 13

- ¹ Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden vom EVU geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des EVU und werden auf dessen Kosten instand gehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des EVU. Überdies stellt er dem EVU den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem vom EVU vorgeschriebenen Schloss versehen sein.
- ² Die Kosten der Montage von Zählern und Messeinrichtungen für Neuanschlüsse gehen zu Lasten des Kunden.
- ³ Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des EVU beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EVU plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet dem EVU für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das EVU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- ⁴ Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- ⁵ Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EVU-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das EVU die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- ⁶ Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- ⁷ Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem EVU unverzüglich anzuzeigen.

Messung des Energieverbrauches	Art. 14	¹ Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte des EVU. Das EVU kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss EVU-Vorgaben zu melden. ² Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EVU festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. ³ Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 8.3 bleibt vorbehalten. ⁴ Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat die Kundin bzw. der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.
--------------------------------	---------	---

VI. TARIFGESTALTUNG

Tarife	Art. 15	Die anwendbaren Tarifstrukturen werden auf Verordnungsstufe in der Tarifordnung durch den Gemeinderat festgelegt.
Solidarhaftung bei Handänderung	Art. 16	Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

VII. VERRECHNUNG UND INKASSO

Verrechnung	Art. 17	Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messgeräte. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des EVU oder durch Fernablesung.
Rechnungsstellung und Zahlung	Art. 18	¹ Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Das EVU kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Das EVU kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können vom EVU so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen des EVU übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

- ² Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie bspw. Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.
- ³ Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EVU zulässig.
- ⁴ Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 5 Tagen. Bei Ausbleiben der Zahlung wird unverzüglich ein Prepaymentzähler installiert.
- ⁵ Mahnungen des EVU können bei Bedarf als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen werden. Rechtsmittelinstanzen und Fristen richten sich nach Art. 19 dieses Reglements. Anstelle von Mahnungen mit Rechtsmittelbelehrung kann das EVU bei Bedarf bereits die Rechnung als Verfügung erlassen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- ⁶ Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- ⁷ Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber dem EVU dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.

VIII. RECHTSMITTEL

Rechtsmittel	Art. 19	Von der zuständigen Verwaltungsabteilung erlassene Verfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
--------------	---------	--

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Übergangsbestimmungen	Art. 20	Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
Neue Anlagen	Art. 21	Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

Inkrafttreten Art. 22 Dieses von der Gemeindeversammlung am 26. Januar 2010 genehmigte Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie vom 1. April 1995 wird aufgehoben.

Münsterlingen, 30. Juli 2010

Der Gemeindeammann
sig. Fritz Zweifel

Die Gemeindeschreiberin
sig. Caroline Speck

Anhang 1

Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität

